

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 4:

Einstiegsfälle zu den Grundrechten

Fall 1: Plain Packaging

Der Bundestag plant zum Schutz der Verbraucher ein Gesetz, nachdem die Verpackungen von Tabakprodukten einheitlich zu gestalten sind (Plain Packaging). Derartige Gesetze gibt es bereits in Australien, auch an anderen Orten plant man derartige Verpackungsvorschriften. Der Regelungszweck besteht darin, die Attraktivität einzelner Marken einzudämmen. Die Tabakkonzerne stehen solchen Regelungen naturgemäß kritisch gegenüber, sie sehen sich in ihren Grundrechten betroffen.

Die Schutzbereiche welcher Grundrechte sind eröffnet?

Fall in Anlehnung an *L. Shmatenko*, Verfassungsmäßigkeit von Einheitsverpackungen (Plain Packaging) bei Zigaretten, Jura 2013, S. 74-81.

Fall 2: Demonstration am Flughafen

Im deutschen Land H liegt der internationale Flughafen F, der ein Passagieraufkommen von 52 Millionen Personen hat. Die als Aktiengesellschaft organisierte F-AG ist Betreiberin des Flughafens und befindet sich zu 70 Prozent in der Hand des Bundeslandes H, der Stadt F und der Bundesrepublik Deutschland. Das Flughafengelände gliedert sich in eine sog. »Luftseite« und eine »Landseite«. Die »Luftseite« ist nur Personen zugänglich, die im Besitz einer Bordkarte sind, während die »Landseite« grundsätzlich auch von der Öffentlichkeit betreten werden kann. Sowohl auf der »Luftseite«, als auch auf der »Landseite« des F Flughafens befindet sich eine Vielzahl von Läden, Restaurants, Bars und Cafés. Die F-AG bewirbt dieses Konzept auf ihrer Internetseite mit den Slogans »Airport Shopping für alle!« und »Auf 4.000 Quadratmetern zeigt sich der neue Marktplatz in neuem Gewand und freut sich auf Ihren Besuch!«. Die Anzahl der Besucher, die den Flughafen lediglich zu Konsum- oder Besichtigungszwecken aufsuchten betrug durchschnittlich 4 Millionen Personen im Jahr.

Im Jahr 2006 hatte sich die »Volksinitiative gegen Abschiebung « (im Folgenden: Initiative) gegründet ohne eine bestimmte juristische Rechtsform anzunehmen. Sie hielt im August 2006

auf dem Flughafengelände eine Veranstaltung ab, mit der sie auf die »menschenrechtswidrige Abschiebungspraxis in Deutschland« aufmerksam machen wollte. Gemeinsam mit vier Mitstreitern stellte sich die B, die Mitglied der Initiative ist, vor den Abfertigungsschaltern des Check-in Bereichs und an den Eingängen zu den Sicherheitskontrollen auf, hielt ein Spruchband in die Höhe und verteilte Flugblätter an die Fluggäste. Dabei gingen sie friedlich und ohne Störungen des Flugbetriebs vor. Dennoch wurden die Mitglieder der Initiative vom Flughafen verwiesen und ihnen ein „Flughafenverbot“ erteilt. Demonstrantin B sieht sich dadurch in ihrer Versammlungsfreiheit angegriffen.

Ist die F-AG an Grundrechte gebunden und ist der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zu Gunsten der B eröffnet?

Fall nach *J. Bews/H. Greve*, Versammlungsfreiheit am Flughafen, JURA 2012, S. 723-730 (der Sachverhalt wurde vom Lehrstuhl vereinfacht).

Fall 3: Behördliche Nachschau

Die X-GmbH handelt mit Natursteinfliesen und Massivholzböden. Bei einer Baustellenkontrolle stellte das zuständige Ordnungsamt fest, dass im Auftrag der X-GmbH Fliesen verlegt wurden, obwohl X nicht mit dem Fliesenlegerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist. Wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und gegen die Handwerksordnung wurde auf Antrag der zuständigen Behörde vom AG, im Beschwerdeverfahren durch das LG bestätigt, die Durchsuchung der Geschäftsräume der X-GmbH nach »Rechnungen, Angeboten, Quittungen und ähnlichen Geschäftsunterlagen über Arbeiten des Fliesenlegerhandwerks« angeordnet; nach Überprüfung der Baustelle habe ein Anfangsverdacht dahingehend bestanden, dass X Handwerksarbeiten ohne entsprechende Eintragung in die Handwerksrolle ausgeführt habe.

Ist der Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG eröffnet?

Fall nach *F. Schoch*, Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG, Fall 1, Jura 2010, S. 22–31.

Lesehinweise:

T. Kingreen/R. Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 33. Aufl. 2017, Rn. 88-102; *G. Manssen*, Staatsrecht II, 15. Aufl. 2018, Rn. 68-134.